

|     |         |                         |   |
|-----|---------|-------------------------|---|
| 16. | 05/0194 | Sankt Augustin Ausweise | <b>FB 10</b><br><b>FB 4</b><br><b>FB 5</b><br><b>FB 3</b> |
|-----|---------|-------------------------|---|

Herr Seigfried erläuterte zunächst die infolge der Hartz-Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen im Bezug auf die Vergünstigungen nach dem Sankt Augustin Ausweis und den weiteren bestehenden städtischen Regelungen zu Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen.

Eine direkte Vergleichbarkeit der bisherigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Leistungsbezieher nach dem SGB II sei sowohl hinsichtlich der Verfügbarkeit der Einkünfte als auch der unterschiedlichen Inanspruchnahme von vorhandenem Vermögen nicht mehr gegeben.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Antragsvoraussetzungen insgesamt zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Bezieher von Wohngeld und Lastenzuschuss sollten allein aufgrund dieses Leistungsbezuges nicht mehr die Vergünstigungen des Sankt Augustin Ausweises erhalten.

Nach eingehender Diskussion und Beantwortung der weitergehenden Fragen durch Herrn Seigfried fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:

1. Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung empfiehlt, eine Zusammenfassung der Vergünstigungen in den Regelungen zum Sankt Augustin Ausweis für
  - SGB II-Bezieher in Abhängigkeit von der Bewilligung der Leistungen nach SGB II und einer Geltungsdauer des Sankt Augustin Ausweises von 6 Monaten.
  - SGB XII-Bezieher in Abhängigkeit von der Bewilligung der Leistungen nach SGB XII und einer Geltungsdauer des Sankt Augustin Ausweises von 12 Monaten.
  - kinderreiche Familien mit mindestens 3 Kindern und einer Geltungsdauer des Sankt Augustin Ausweises von 12 Monaten.

Eine Förderung/Vergünstigung durch den Sankt Augustin Ausweis für Empfänger von Wohngeld entfällt.

**einstimmig**